

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2665/07
von Karl von Wogau (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Beschränkung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs durch Nichterteilung einer Qualisol-Nummer einer französischen Zertifizierungsstelle an ein deutsches Handwerksunternehmen

Ein Installateurunternehmen für Heizungs- und Solaranlagenbau aus der Ortenau hatte in den vergangenen Jahren im benachbarten Elsass erfolgreich Solaranlagen installiert. Damit die Kunden einen staatlichen Zuschuss beantragen können, muss das installierende Unternehmen zertifiziert werden (Charte QUALISOL). Dazu muss ein Antrag gestellt werden (Formulaire d'adhésion à l'appellation Qualisol). Bislang wurde dieser Antrag in der Region (Délégation Régionale Alsace in Straßburg) gestellt. Die deutsche Firma wurde hier problemlos zertifiziert. Seit dem vergangenen Jahr muss der Antrag in Paris gestellt werden. Dem ist das betroffene Unternehmen nachgekommen. Allerdings antwortet die zuständige Stelle in Paris (Qualit'EnR, 37 rue Lafayette, F-75009 Paris) nicht und erteilt keine Zertifizierung. Ohne dieses Zertifikat werden französische Kunden die deutsche Firma aber nicht beauftragen, weil kein Zuschuss für die Solaranlage beantragt werden kann.

Wie stellt sich die Europäische Kommission zu diesem Sachverhalt?

Sieht die Kommission in dem Verhalten der französischen Zertifizierungsstelle einen Verstoß gegen grenzüberschreitendes Wettbewerbsrecht?

Was gedenkt die Europäische Kommission in diesem Fall zu unternehmen?